

## Marken-, Wettbewerbsrecht: Hinweis auf fremde Marken in vergleichender Werbung zulässig

30.10.2015

**Vergleichende Werbung ist ein beliebtes Mittel, um sein eigenes Produkt im Vergleich mit Konkurrenzprodukten hervorzuheben. Hierbei werden auch die Marken der Konkurrenz genannt. Der BGH hat nun in einer Entscheidung vom 2.4.2015, I ZR 167/13, die kürzlich veröffentlicht wurde, festgestellt, dass dies unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.**

### Sachverhalt

Der Fall betrifft einen Streit zwischen einer sehr bekannten Herstellerin (Klägerin) von Staubsaugerbeuteln, deren Bezeichnungen markenrechtlich geschützt sind, und einem Unternehmen (Beklagte), das mit Staubsaugerbeuteln im Internet handelt. Die Beklagte hatte hierbei für ihre Produkte geworben, indem sie darauf hinwies, dass die jeweils angebotenen Beutel funktionell dem jeweiligen Modell der Klägerin entsprechen (Modell XY – ähnlich wie Modell CC von ....).

Die Klägerin sah darin eine Verletzung ihrer Markenrechte und eine unlautere Rufausnutzung. Die Beklagte entfernte zwar daraufhin die geschützten Zeichen der Klägerin aus der Werbung im Internet, wollte aber nicht auf die Verwendung der beschreibenden Angabe "ähnlich wie ...." und der Nennung der Marke der Klägerin verzichten, wenn die qualitative Gleichwertigkeit der Staubsaugerbeutel nachgewiesen und die Produkte der Beklagten mit eigenen Marken bezeichnet seien. Nachdem der Klage zunächst stattgegeben, diese dann aber vom OLG abgewiesen worden war, zog die Klägerin vor den BGH.

### Urteil

Der BGH wies die Klage ebenfalls ab, da er die vergleichende Werbung für marken- und wettbewerbsrechtlich zulässig hielt.

Zwar sei die Benutzung des Markennamens der Klägerin eine Markenverletzung gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1, 3 MarkenG. Allerdings sei diese Markenverletzung im Rahmen vergleichender Werbung gem. § 6 UWG wiederum zulässig, da danach vergleichende Werbung grundsätzlich erlaubt sei. Eine unlautere Rufausnutzung liege nur vor, wenn über die Nennung des Kennzeichens hinaus zusätzliche wettbewerbswidrige Umstände festzustellen seien. Unlauter sei eine vergleichende Werbung gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2 UWG nur, wenn der Vergleich sich nicht auf Waren oder Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung beziehe, oder wenn der Vergleich nicht objektiv auf eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüfbar und typische Eigenschaften dieser Waren bezogen sei.

Beides sei hier jedoch nicht gegeben, da die gleiche Funktionalität der Staubsaugerbeutel als objektive Eigenschaft nachweisbar sei.

Des Weiteren sei vergleichende Werbung nur unlauter gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 UWG, wenn der Vergleich im geschäftlichen Verkehr zu einer Gefahr von Verwechslungen zwischen dem Werbenden und dem Mitbewerber oder zwischen den von diesen angebotenen Waren führe, was hier jedoch ebenfalls nicht gegeben sei, da der Begriff „ähnlich“ offensichtlich darauf hinweise, dass es sich gerade nicht um die Staubsaugerbeutel der Klägerin, sondern um andere Staubsaugerbeutel handle.

## Fazit

Vergleichende Werbung ist sehr geeignet, um die Vorteile des eigenen Produkts prägnant hervorzuheben. Allerdings wird vergleichende Werbung oft abgemahnt, da die Wortwahl sehr entscheidend dafür sein kann, ob eine Werbung noch zulässig ist. Lassen Sie Ihre Werbung daher erst prüfen, wenn Sie sich unsicher sind, um Abmahnungen zu vermeiden.

Falls Sie Fragen zum Marken- oder Wettbewerbsrecht haben, können Sie uns gerne [kontaktieren](#).

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

**Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:**

[Rechtsanwältin Daniela Wagner-Schneider LL.M.](#)

Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

**WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better**

---

## WAGNER Rechtsanwälte webvocat®

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite [www.webvocat.de](http://www.webvocat.de)

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an: [wagner@webvocat.de](mailto:wagner@webvocat.de)

---

## Impressum

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft, Attorneys at Law  
Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken,  
Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,  
E-Mail: [wagner@webvocat.de](mailto:wagner@webvocat.de),  
Internet: [www.webvocat.de](http://www.webvocat.de) / [www.geistigeseigentum.de](http://www.geistigeseigentum.de)

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Members of the Bar Association of the Saarland; UStd-Id/Vat-No.: DE 265452894; Partnerschaftsregister / Partnership Register: Amtsgericht Saarbrücken Nr./No. 98, Vertretungsberechtigte Partner/ authorized representatives: Manfred Wagner, Daniela Wagner-Schneider; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

---

## Rechtliche Hinweise

© 2015 WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner-Schneider LL.M.



Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersichtlich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.